

## **2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel**

Aufgrund von § 63 Abs. 2 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.10.2004 (SächsGVBl. S. 482), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.09.2010 (SächsGVBl. S. 270) und der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 26.06.2009 (SächsGVBl. S. 323, 325) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.08.2004 (SächsGVBl. S. 418, ber. 2005 S. 306), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.05.2010 (SächsGVBl. S. 142) hat der Stadtrat der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel am 18. Aug. 2011 folgende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel, in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 31. Mai 2010 beschlossen:

### **Artikel 1**

1. § 5 Abs. 9 – erhält folgende Neufassung:

- (9) Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben und deren Nebeneinrichtungen sind unverzüglich außer Betrieb zu setzen, sobald das Grundstück an ein öffentliches Klärwerk angeschlossen ist. Den Aufwand für die Stilllegung trägt der Grundstückseigentümer oder der sonstige nach § 2 Abs. 2 Verpflichtete. Außer Betrieb gesetzte Kleinkläranlagen und abflusslose Gruben sind zu reinigen und zu desinfizieren. Sie sind zu verfüllen oder vollständig zu beseitigen, sofern sie nicht als Niederschlagswasserspeicher genutzt werden.

2. Nach § 5 wird folgender § 5a – Aufwandsersatz – eingefügt:

- (1) Entstehen der Stadt Aufwendungen durch einen nicht ordnungsgemäßen Betrieb der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben oder infolge der Unterlassung einer fristgemäßen Anzeige gemäß § 5 Abs. 3, hat der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 der Stadt diese Mehraufwendungen zu erstatten. Zu den Mehraufwendungen gehören auch Starkverschmutzerzuschläge, die der Stadt für die Entsorgung der Klärschlämme in Rechnung gestellt werden.
- (2) Der Anschluss- und Benutzungspflichtige gemäß § 2 Abs. 2 hat der Stadt die Aufwendungen zu erstatten, die infolge einer vergeblichen Anfahrt trotz Bekanntgabe des Entleerungstermins gemäß § 5 entstehen. Dies gilt nicht, wenn die mit der Entleerung beauftragte Firma trotz Mitteilung des Anschluss- und Benutzungspflichtigen gemäß § 2 Abs. 2 die für die Entleerung erforderlichen besonderen Vorkehrungen (z. B. Anfahrt nur mit kleinem Entsorgungsfahrzeug, erforderliche Schlauchlänge) nicht trifft.
- (3) Der Erstattungsanspruch gemäß Abs. 1 und Abs. 2 wird binnen zwei Wochen nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.

## Artikel 2 In-Kraft-Treten

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung der Kleinkläranlagen und abflusslosen Gruben (Kleinkläranlagenentsorgungssatzung) der Stadt Bad Gottleuba-Berggießhübel tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, 18. Aug. 2011

  
Thomas Mutze  
Bürgermeister



### Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO gilt die vorstehende Satzung, sofern sie unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande gekommen ist, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss gemäß § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Stadt unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Bad Gottleuba-Berggießhübel, 18. Aug. 2011

  
Thomas Mutze  
Bürgermeister

